



Brüssel, den 20. März 2025
(OR. en)

7311/25

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0067(NLE)

TRANS 82

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 20. März 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 129 final

Betr.: Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES
über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der zweiten Tagung der Aufsichtsbehörde, die gemäß Artikel XII des Protokolls von Luxemburg zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials errichtet wurde, zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 129 final.

Anl.: COM(2025) 129 final

7311/25

TREE.2.A



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.3.2025
COM(2025) 129 final

2025/0067 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der zweiten Tagung
der Aufsichtsbehörde, die gemäß Artikel XII des Protokolls von Luxemburg zum
Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung
betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials errichtet wurde, zu
vertreten ist**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Standpunkt, der im Namen der Union auf der zweiten Tagung der Aufsichtsbehörde – errichtet gemäß Artikel 17 des Übereinkommens über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung (im Folgenden „Übereinkommen von Kapstadt“) und Artikel XII des am 23. Februar 2007 in Luxemburg angenommenen Protokolls zum Übereinkommen von Kapstadt betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials (im Folgenden „Protokoll von Luxemburg“) – zu vertreten ist, und zwar im Zusammenhang mit der vorgesehenen

1. Genehmigung der Musterregeln in der Fassung vom 13. November 2024 für die Zwecke der Regelung des Internationalen Registers für Sicherungsrechte an rollendem Material (im Folgenden auch „Musterregeln“);
2. Überarbeitung der Satzung und der Geschäftsordnung der Aufsichtsbehörde.

Die zweite Tagung der Aufsichtsbehörde des Protokolls von Luxemburg soll am 23. April 2025 in Bern (Schweiz) stattfinden.

- **Das Protokoll von Luxemburg zum Übereinkommen von Kapstadt**

Hintergrund

Das *Protokoll zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials* (im Folgenden „Protokoll von Luxemburg“) wurde von einer diplomatischen Konferenz angenommen, die am 23. Februar 2007 in Luxemburg unter der Schirmherrschaft des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) und der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) abgehalten wurde.

Mit dem Protokoll von Luxemburg wird ein weltweiter Rechtsrahmen für die Anerkennung, die Rangordnung und die Durchsetzung von Gläubiger- und Leasinggeberrechten geschaffen, die in ein internationales Register gemäß Artikel 16 des Übereinkommens von Kapstadt eingetragen werden müssen.

Vor allem sieht Artikel XIV des Protokolls von Luxemburg die Einrichtung eines Systems für die Zuteilung von Identifizierungsnummern durch den Registerführer vor, die es ermöglichen, einzelnes rollendes Eisenbahnmaterial eindeutig zu identifizieren.

Mit dem Protokoll wird auch ein gemeinsames System für die Wiederinbesitznahme¹ des Vermögensgegenstands bei Nichterfüllung oder Insolvenz des Schuldners geschaffen, vorbehaltlich des Schutzes des öffentlichen Interesses. Dies ist hilfreich in Bezug auf bewegliche Ausrüstung, die Grenzen überquert, und vermeidet Rechtsunsicherheiten, die derzeit bestehen, wenn ein Gesetz, auf dessen Grundlage der Vermögenswert finanziert wurde, vor den Gerichten eines anderen Landes angefochten wird, in dem sich der Vermögenswert befindet. Da es die Risiken für Finanzierer von Eisenbahninfrastruktur verringert, sollte das Protokoll von Luxemburg mehr private Kreditgeber anziehen, was zu günstigeren Finanzierungen führen und den Betreibern Wahlmöglichkeiten in Bezug auf Kosten und Finanzierungsformen bieten wird.

¹ Gemäß Kapitel III des Übereinkommens von Kapstadt und Kapitel II des Protokolls von Luxemburg.

Es sollte außerdem Anreize für Kapitalinvestitionen setzen, die wiederum die Produktion von rollendem Material fördern und das Leasing neuer, moderner Fahrzeuge erleichtern werden. In seinen Schlussfolgerungen vom 3. Juni 2021² erkennt der Rat der Europäischen Union an, „dass erhebliche Investitionen des Sektors in rollendes Material für internationale Fernstrecken erforderlich sind“ und „dass Investitionen seitens der Privatwirtschaft dringend erforderlich sind“, und er erinnert „die Mitgliedstaaten [daran], dass es internationale Abkommen und Verträge wie das Protokoll von Luxemburg zum Übereinkommen von Kapstadt [über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung] gibt, die private Investitionen erleichtern“.

Beitritt der Europäischen Union

Im Einklang mit dem Beschluss 2014/888/EU des Rates vom 4. Dezember 2014 zur Genehmigung, im Namen der Europäischen Union, des Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials, das am 23. Februar 2007 in Luxemburg angenommen wurde³ hat die Europäische Union in Bezug auf ihre Zuständigkeiten das Protokoll von Luxemburg mit dem Status einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration (gemäß Artikel XXII des Protokolls von Luxemburg) genehmigt.

Der Anhang des Beschlusses 2014/888/EU des Rates enthält eine Erklärung zur Zuständigkeit der Europäischen Union in Fragen, die unter das Protokoll von Luxemburg fallen und für die die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit auf die Union übertragen haben. Diese bezieht sich auf einige Bereiche, die die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Insolvenzverfahren und das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht betreffen, sowie auf einige Bereiche des Besitzstands im Bereich Schienenverkehr, insbesondere auf die Interoperabilität des Eisenbahnsystems, den Betrieb der Eisenbahnagentur der Europäischen Union, das Nummerierungssystem für rollendes Eisenbahnmaterial und die Registrierung von Fahrzeugen innerhalb der EU, die unter die folgenden Rechtsvorschriften der Union fallen:

- Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union⁴;
- Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union⁵;
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 der Kommission vom 16. Mai 2019 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union⁶;

² Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“ (Verkehr), 3. Juni 2021: „Den Schienenverkehr zur Nummer 1 intelligenter und nachhaltiger Mobilität machen“ (ST 8790/21).

³ AB1. L 353 vom 10.12.2014, S. 9.

⁴ Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (Neufassung) (AB1. L 138 vom 26.5.2016, S. 44, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2016/797/oj>).

⁵ Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 (AB1. L 138 vom 26.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/796/oj>).

⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 der Kommission vom 16. Mai 2019 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des

- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1614 der Kommission vom 25. Oktober 2018 zur Festlegung der Spezifikationen für die Fahrzeugeinstellungsregister nach Artikel 47 der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷.

Neben der Europäischen Union sind bislang Luxemburg, Schweden und Spanien die einzigen EU-Mitgliedstaaten, die ebenfalls Parteien des Protokolls von Luxemburg sind.

- **Die Aufsichtsbehörde**

Die Aufsichtsbehörde wird gemäß Artikel 17 des Übereinkommens von Kapstadt und Artikel XII des Protokolls von Luxemburg errichtet. Ihre Aufgaben und Funktionen, die sich aus den Bestimmungen des Protokolls von Luxemburg und aus Artikel 17 Absatz 2 des Übereinkommens von Kapstadt ergeben, sind in Artikel 5 der Satzung⁸ aufgeführt und gliedern sich im Wesentlichen in administrative und operative Aufgaben.

Die OTIF beschloss auf ihrer 7. und ihrer 12. Generalversammlung⁹ (Bern, 23./24. November 2005 bzw. 29./30. September 2015), die Aufgaben des Sekretariats der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel XII Absatz 6 des Protokolls von Luxemburg zu übernehmen.

Die Mitgliedschaft der Aufsichtsbehörde wird gemäß Artikel XII Absatz 1 des Protokolls von Luxemburg bestimmt. Buchstabe a sieht vor, dass jeder Vertragsstaat Mitglied ist und einen Vertreter ernennen kann. Die Buchstaben b und c sehen vor, dass von UNIDROIT bzw. von der OTIF jeweils höchstens drei weitere Staaten bestimmt werden, deren Amtszeit spätestens zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens des Protokolls von Luxemburg endet.

- **Die vorgesehenen Akte der Aufsichtsbehörde**

Am 23. April 2025 wird die Aufsichtsbehörde auf ihrer zweiten Tagung voraussichtlich unter anderem im Einklang mit Artikel 5 Nummer 8 ihrer Satzung die Musterregeln in der Fassung vom 13. November 2024 für die Zwecke der Regelung des Internationalen Registers für Sicherungsrechte an rollendem Material genehmigen sowie ihre eigene Satzung und ihre eigene Geschäftsordnung gemäß Artikel 12 der Satzung bzw. Artikel 18 der Geschäftsordnung überarbeiten.

In diesen Musterregeln für die dauerhafte Identifizierung von rollendem Eisenbahnmaterial sind die Methoden und Zuständigkeiten für die Anbringung der Kennung des Systems zur eindeutigen Identifizierung von Schienenfahrzeugen (Unique Rail Vehicle Identification System, URVIS) an rollendem Eisenbahnmaterial gemäß dem Protokoll von Luxemburg festgelegt. Der Standpunkt der Union bezüglich der Genehmigung der Regeln in ihrer

⁷ Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/757/EU (ABl. L 139 I vom 27.5.2019, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/773/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1614 der Kommission vom 25. Oktober 2018 zur Festlegung der Spezifikationen für die Fahrzeugeinstellungsregister nach Artikel 47 der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung und Aufhebung der Entscheidung 2007/756/EG der Kommission (ABl. L 268 vom 26.10.2018, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2018/1614/oj).

⁸ Satzung der Aufsichtsbehörde (Protokoll von Luxemburg), angenommen von der Aufsichtsbehörde auf ihrer 1. Tagung am 8. März 2024.

⁹ Generalversammlung AG 12/21 30.9.2015 SCHLUSSDOKUMENT – Punkt 7.5 (https://otif.org/fileadmin/user_upload/otif_verlinkte_files/04_recht/02_Generalversammlung/AG_12_2_1_Schlussdokument_d_add_1-4_.pdf).

ursprünglichen Fassung ist im Beschluss (EU) 2024/851 des Rates festgelegt. Diese Regeln sind freiwillig, es sei denn, besondere Gesetze sehen ihre Anwendung vor; in jedem Fall muss eine Partei, die ein eintragbares Sicherungsrecht im Internationalen Register des Protokolls von Luxemburg eintragen lassen oder Nutznießer eines dort eingetragenen Rechts sein möchte, die Einhaltung dieser Regeln bestätigen. Nach Nummer 4.2 der Musterregeln muss eine Partei, die an diese Regeln gebunden sein möchte, eine Erklärung¹⁰ abgeben und dem Registerführer übermitteln.

Dieser Gegenstand – die Kennzeichnung von rollendem Eisenbahnmaterial – wird auf Unionsebene durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 der Kommission geregelt, insbesondere in Anlage H *Europäische Fahrzeugnummer und entsprechende Kennbuchstaben*. Daher ist die Genehmigung dieser Musterregeln geeignet, den Inhalt von EU-Rechtsvorschriften maßgeblich zu beeinflussen.

Die Satzung und die Geschäftsordnung der Aufsichtsbehörde betreffen den gesamten Tätigkeitsbereich der Aufsichtsbehörde, d. h. auch Fragen, für die gemäß der Erklärung im Anhang des Beschlusses 2014/888/EU des Rates ausschließlich die Union zuständig ist, und die Änderungen daran wirken sich unmittelbar auf die Beteiligung der Union an diesem Gremium aus¹¹.

Wie im Beschluss (EU) 2024/851 des Rates¹² dargelegt, verfügt die Europäische Union gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV über die ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf die Satzung und die Geschäftsordnung der Aufsichtsbehörde und die Musterregeln.

- **Im Namen der Union zu vertretender Standpunkt**

Genehmigung der Musterregeln in der Fassung vom 13. November 2024 für die Zwecke der Regelung des Internationalen Registers für Sicherungsrechte an rollendem Material

Das Protokoll von Luxemburg muss sich auf ein klares Identifizierungs- und Kennzeichnungssystem für rollendes Eisenbahnmaterial stützen, das auf internationalen Normen beruht. Dies wird so in Artikel XIV (*Identifizierung des rollenden Eisenbahnmaterials für Registrierungszwecke*) des Protokolls von Luxemburg anerkannt, der wiederum auf Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens von Kapstadt verweist. Die Musterregeln für die dauerhafte Identifizierung von rollendem Eisenbahnmaterial schaffen einen Rahmen für die Zuweisung der URVIS-Kennung und ihre Anbringung an rollendem Eisenbahnmaterial. Die URVIS-Kennung und ihre Anbringung an rollendem Eisenbahnmaterial sind eine Ergänzung und berühren nicht die bestehenden Nummerierungssysteme, die gemäß geltenden Rechtsvorschriften über die Zulassung oder den Betrieb von rollendem Eisenbahnmaterial angewandt werden; sie ersetzen auch nicht die

¹⁰ „Wir verpflichten uns, ab dem Zeitpunkt dieser Erklärung an die unter Federführung der Arbeitsgruppe „Schienenverkehr“ herausgegebenen Musterregeln für die dauerhafte Identifizierung von rollendem Eisenbahnmaterial (englische Ausgabe) in der jeweils geltenden Fassung gebunden zu sein.“

¹¹ Die Union hat gemäß den Artikeln XII und XXII des Protokolls von Luxemburg in Verbindung mit dem Beschluss 2014/888/EU des Rates das Recht, sich an den Arbeiten der Aufsichtsbehörde zu beteiligen.

¹² Beschluss (EU) 2024/851 des Rates vom 4. März 2024 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der 12. Sitzung des vorbereitenden Ausschusses für die Errichtung des Internationalen Registers für rollendes Eisenbahnmaterial und auf der ersten Tagung der Aufsichtsbehörde, die gemäß dem Protokoll von Luxemburg zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials errichtet wird, zu vertreten ist (ABl. L, 2024/851, 11.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/851/obj>).

bestehenden Register oder Informationssysteme, die in Staaten oder Staatengruppen für den Betrieb von rollendem Eisenbahnmaterial eingesetzt werden, etwa für die Europäische Union das EVR und die EVN, die durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1614 der Kommission geregelt sind.

Vorgeschlagen werden geringfügige Aktualisierungen dieser Regeln, die im Interesse der Anwendung des Protokolls von Luxemburg liegen. Die vorgesehenen Aktualisierungen beinhalten einen vernünftigen Ansatz, der nicht im Widerspruch zum einschlägigen Rechtsrahmen der Europäischen Union steht. Daher wird vorgeschlagen, die Genehmigung der Musterregeln in der Fassung vom 13. November 2024 (Revision 2) zu unterstützen.

Überarbeitung der Satzung und der Geschäftsordnung der Aufsichtsbehörde.

Gemäß dem Übereinkommen von Kapstadt und dem Protokoll von Luxemburg werden in der Satzung der Aufsichtsbehörde Aspekte wie Rechtspersönlichkeit, Aufgaben und Verwaltungsrahmen festgelegt. Die vorgesehene Änderung der Satzung ist geringfügig und liegt im Interesse der Europäischen Union, da klargestellt wird, dass es sich bei jeder Bezugnahme auf einen Vertragsstaat in der Satzung auch um eine Bezugnahme auf eine *regionale Organisation* handelt und die EU somit die gleiche Rolle hat wie ein Vertragsstaat. In diesem Instrument wird nun klargestellt, dass sowohl Staaten als auch regionale Organisationen, die Übereinkommen und Protokoll ratifiziert haben oder beitreten sind, als Vertragsstaaten gelten. Daher wird vorgeschlagen, diese Änderungen zu unterstützen.

In der Geschäftsordnung der Aufsichtsbehörde werden Aspekte wie Sitzungsregeln, Vertretungsregeln, Anträge und Beschlüsse sowie Abstimmungsverfahren festgelegt.

Der Standpunkt der Union bezüglich der Genehmigung der Satzung der Aufsichtsbehörde und der Festlegung der Geschäftsordnung der Aufsichtsbehörde auf der ersten Tagung der Aufsichtsbehörde wurde im Beschluss (EU) 2024/851 des Rates festgelegt. Die vorgesehenen Änderungen der Geschäftsordnung beziehen sich auf eine Präzisierung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit und auf die Organisation von zusätzlichen Sitzungen, einschließlich Dringlichkeitssitzungen. Diese zusätzlichen Regeln sind zwar zu begrüßen, doch kann die Möglichkeit, Unterlagen für Dringlichkeitssitzungen erst drei Wochen vor Eröffnung der Sitzung vorzulegen, das Verfahren zur Koordinierung der Standpunkte der Union zu den in diesen Sitzungen zu erörternden Angelegenheiten erheblich erschweren. Darüber hinaus könnte die Aufstellung einer nicht erschöpfenden Liste dringender Angelegenheiten automatisch Angelegenheiten einen dringlichen Charakter verleihen, die – je nach Lage – in der Praxis nicht dringend sind.

Daher wird vorgeschlagen, die Genehmigung der Änderungen der Geschäftsordnung der Aufsichtsbehörde zu unterstützen, jedoch die Änderung bezüglich der Fristen für die Vorlage der Sitzungsunterlagen und die Festlegung von als dringend eingestuften Angelegenheiten abzulehnen, um sicherzustellen, dass die Union die Standpunkte zu Angelegenheiten von EU-Relevanz wirksam koordinieren kann.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Verfahrensrechtliche Grundlage

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium

rechteinwirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechteinwirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“¹³.

Bei der Aufsichtsbehörde handelt es sich um ein Gremium, das durch eine Übereinkunft eingesetzt wurde, nämlich durch das Übereinkommen von Kapstadt (Artikel 17) und gemäß Artikel XII des Protokolls von Luxemburg.

Die Akte, die die Aufsichtsbehörde zu erlassen hat, stellen rechteinwirksame Akte dar. Die Genehmigung der Musterregeln ist geeignet, den Inhalt von EU-Rechtsvorschriften, nämlich der Richtlinie (EU) 2016/797, der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 der Kommission und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1614 der Kommission, maßgeblich zu beeinflussen.

Die Genehmigung der überarbeiteten Satzung und der überarbeiteten Geschäftsordnung der Aufsichtsbehörde wird Rechtswirkung entfalten, da sie die Beteiligung der Union am Funktionieren des Protokolls von Luxemburg, die mit dem Beschluss 2014/888/EU des Rates genehmigt wurde, erheblich beeinflussen wird.

Der institutionelle Rahmen des Übereinkommens wird durch die vorgesehenen Akte weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

Materielle Rechtsgrundlage

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Zweck und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen den Eisenbahnverkehr. Somit ist Artikel 91 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 91 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

¹³ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der zweiten Tagung
der Aufsichtsbehörde, die gemäß Artikel XII des Protokolls von Luxemburg zum
Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung
betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials errichtet wurde, zu
vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union hat das am 23. Februar 2007 in Luxemburg angenommene Protokoll zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung (im Folgenden „Übereinkommen von Kapstadt“) betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials (im Folgenden „Protokoll von Luxemburg“) gemäß dem Beschluss 2014/888/EU des Rates vom 4. Dezember 2014¹ genehmigt und den Status einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration im Rahmen des Protokolls erworben.
- (2) Auf ihrer zweiten Tagung am 23. April 2025 wird die Aufsichtsbehörde des Protokolls von Luxemburg voraussichtlich unter anderem ihre Satzung und ihre Geschäftsordnung überarbeiten und die aktualisierten Musterregeln (Revision 2) für die dauerhafte Identifizierung von rollendem Eisenbahnmaterial, die im Rahmen des Binnenverkehrsausschusses der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa entwickelt wurden, genehmigen.
- (3) Es ist angezeigt, den im Namen der Union in der Aufsichtsbehörde zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die Überarbeitung der von der Aufsichtsbehörde anzunehmenden Musterregeln geeignet ist, den Inhalt von EU-Rechtsvorschriften maßgeblich zu beeinflussen, und zwar der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union², der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 der Kommission vom 16. Mai 2019 über die technische Spezifikation für die

¹ Beschluss 2014/888/EU des Rates vom 4. Dezember 2014 zur Genehmigung, im Namen der Europäischen Union, des Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials, das am 23. Februar 2007 in Luxemburg angenommen wurde (ABl. L 353 vom 10.12.2014, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2014/888/oj>).

² Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (Neufassung) (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2016/797/oj>).

Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union³ und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1614 der Kommission vom 25. Oktober 2018 zur Festlegung der Spezifikationen für die Fahrzeugeinstellungsregister nach Artikel 47 der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴. Darüber hinaus sind die von der Aufsichtsbehörde anzunehmenden Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung geeignet, die Beteiligung der Union an dem genannten Gremium maßgeblich zu beeinflussen.

- (4) Es wird erwartet, dass die Aufsichtsbehörde ihre Satzung ändert, in der Aspekte wie Rechtspersönlichkeit, Aufgaben und Verwaltungsrahmen festgelegt werden, wie dies im Übereinkommen von Kapstadt und im Protokoll von Luxemburg gefordert wird. Mit den vorgesehenen Änderungen der Satzung wird ein wichtiges Element in Bezug auf die Definition des Begriffs „Vertragsstaat“ klargestellt, indem präzisiert wird, dass es sich bei jeder Bezugnahme auf einen Vertragsstaat in der Satzung auch um eine Bezugnahme auf eine *regionale Organisation* handelt; dies wirkt sich auf die Beteiligung der Union an diesem Gremium aus und sollte daher unterstützt werden.
- (5) Die Aufsichtsbehörde wird voraussichtlich ihre Geschäftsordnung ändern, um die Regeln für die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit zu präzisieren und neue Regeln für die Organisation dringender zusätzlicher Sitzungen einzuführen. Die Möglichkeit, Unterlagen für Dringlichkeitssitzungen erst drei Wochen vor Eröffnung der Sitzung vorzulegen, kann jedoch erhebliche Schwierigkeiten für das Verfahren zur Koordinierung der Standpunkte der Union mit sich bringen, und die Aufstellung einer Liste dringender Angelegenheiten könnte automatisch Angelegenheiten einen dringlichen Charakter verleihen, die in der Praxis nicht dringend sind. Die Änderungen der Geschäftsordnung der Aufsichtsbehörde sollten daher unterstützt werden, wobei die Änderung bezüglich der Fristen für die Vorlage der Sitzungsunterlagen abgelehnt und keine Festlegung von als dringend eingestuften Angelegenheiten vorgenommen werden sollte, damit gewährleistet ist, dass die Union die Standpunkte zu Angelegenheiten von EU-Relevanz wirksam koordinieren kann.
- (6) Das Protokoll von Luxemburg muss sich auf ein klares Identifizierungs- und Kennzeichnungssystem für rollendes Eisenbahnmaterial stützen, das auf internationalen Normen beruht. Die Musterregeln für die dauerhafte Identifizierung von rollendem Eisenbahnmaterial schaffen einen Rahmen für die Zuweisung der URVIS-Kennung und ihre Anbringung an rollendem Eisenbahnmaterial. Vorgeschlagen werden geringfügige Aktualisierungen dieser Regeln, die im Interesse der Anwendung des Protokolls von Luxemburg liegen. Die Genehmigung der Musterregeln in der Fassung vom 13. November 2024 (Revision 2) für die Zwecke der Regelung des Internationalen Registers für Sicherungsrechte an rollendem Material sollte daher unterstützt werden —

³ Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 der Kommission vom 16. Mai 2019 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/757/EU (ABl. L 139 I vom 27.5.2019, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/773/oj).

⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1614 der Kommission vom 25. Oktober 2018 zur Festlegung der Spezifikationen für die Fahrzeugeinstellungsregister nach Artikel 47 der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung und Aufhebung der Entscheidung 2007/756/EG der Kommission (ABl. L 268 vom 26.10.2018, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2018/1614/oj).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der zweiten Tagung der Aufsichtsbehörde des am 23. Februar 2007 in Luxemburg angenommenen Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials zu vertreten ist, ist im Anhang festgelegt.

Geringfügige Änderungen der im Anhang dieses Beschlusses dargelegten Standpunkte können ohne weiteren Beschluss des Rates von den Vertretern der Union auf der Sitzung der Aufsichtsbehörde vereinbart werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*